

## Veröffentlichung

gem. Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche  
Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

**in Zusammenhang mit dem Verkehrsdienstevertrag, abgeschlossen zwischen  
der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH und der Raaberbahn AG**

### **Auftraggeber:**

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH  
Europaplatz 3/2  
1150 Wien  
[www.vor.at](http://www.vor.at)

### **Eigentümerversreter:**

Amt der Wiener Landesregierung (44%)  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (44%)  
Amt der Burgenländischen Landesregierung (12%)

### **Auftragnehmer:**

Raaberbahn AG  
Bahnhofplatz 5  
7041 Wulkaprodersdorf  
[www.gysev.hu](http://www.gysev.hu)

### **Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags:**

01. 01. 2011 – 31. 12. 2019

### **Beschreibung der zu erbringenden Personenverkehrsdienste im Schienenpersonennahverkehr:**

Gegenstand des Verkehrsdienstevertrags ist die Beauftragung der Raaberbahn AG mit  
der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Schienenverkehrsdienstleistungen gemäß Art.  
5 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Land Burgenland.

Bei den vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich um  
Schienenverkehrsdienstleistungen, die über das vom Bund gemäß §7 ÖPNRV-G 1999  
sicherzustellende Grundangebot hinausgehen.

Dieser Verkehrsdienstevertrag wurde unter Berücksichtigung des zwischen der  
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) und der  
Raaberbahn AG abgeschlossenen Verkehrsdienstevertrags (siehe ABl./S S240,  
12/12/2009 343648-2009-DE) errichtet, da beide Verträge in wirtschaftlichem und  
technischem Zusammenhang stehen.

Folgende Teilleistungen sind von der Raaberbahn pro Jahr zu erbringen:

- Neusiedler Seebahn: ca. 110.000 Zug-Kilometer
- Raaberbahn: ca. 120.000 Zug-Kilometer

## Parameter für die finanzielle Ausgleichleistung

Aufwand je Zugkilometer x Zugkilometerleistung je Teilleistung

- abzügl. Einnahmen aus Tarifentgelten
- abzügl. Einnahmen, die aus der Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden (Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Verbundabgeltung)
- abzügl. aller quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Netze des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens hinausgehen
- unter Berücksichtigung der auf das Grundangebot gemäß § 7 ÖPNRV-G 1999 anrechenbaren Zahlungen Dritter gemäß § 7 leg. cit. und Netzeffekten aus sonstigen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Dritter gemäß § 9 leg. cit.
- + zuzüglich einer Umsatzrendite.

Der Abgeltungsbetrag unterliegt einer vertraglich verankerten, jährlichen Überprüfung der Einhaltung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ist für folgende Komponenten wertgesichert:

- Personal
- Material inkl. Infrastruktur-Benützungsentgelt
- Energie

Keine Wertsicherung erfolgt für Fahrzeugfixkosten.

Im Falle der Nicht- bzw. Minderleistung erfolgt eine entsprechende Minderung des Abgeltungsbetrags.

## Qualitätsziele und anwendbare Prämien und Sanktionen

Zusätzlich zu den Sanktionen für nicht erbrachte Leistungen wurden Qualitätsziele definiert, die getrennt nach objektiven (70%) und subjektiven (30%) Kriterien gemessen und bewertet werden. Darunter fallen wie folgt:

Objektiv zu bewertende Teilqualitäten:

Parameter	Gewichtung	Zielwert	Toleranzfeld		Erreichen der max. Bonus-/Malus-Beträge	
			Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze
Pünktlichkeit NV	72%	95%	94%	96%	90%	100%
Sauberkeit der Züge	10%	92%	88%	96%	85%	99%
Schadensfreiheit	10%	94%	90%	98%	88%	100%
Fahrgastinformation	5%	94%	90%	98%	88%	100%
Beschwerdemanagement	3%	92%	90%	94%	85%	99%

Subjektiv zu bewertende Teilqualitäten:

Parameter	Gewichtung
Pünktlichkeit	30%
Sauberkeit der Züge	10%
Sicherheit	10%
Zugpersonal	10%
Sitzplatzangebot	10%
Information im Regelfall	10%
Information bei Unregelmäßigkeiten/Verspätungen	15%
Vertrieb	5%

Der Abgeltungsbetrag erhöht oder vermindert sich um den sich nach den Qualitätsbestimmungen ergebenden Bonus beziehungsweise Malus, wobei der maximal erzielbare Bonus oder Malus mit 3,0 Prozent des Abgeltungsbetrags begrenzt ist. Darüber hinaus gelten u.a. Verspätungen von über 60 Minuten im Nah- und Regionalverkehr als Zugsausfall, wofür eine Leistungsabgeltung zur Gänze entfällt. Abweichungen vom vereinbarten Fahrzeugeinsatz führen zur Reduktion des für diese Leistungserbringung vorgesehenen Abgeltungsbetrags.

#### **Bedingungen in Bezug auf die wichtigsten Wirtschaftsgüter**

Im Rahmen der Bestellung von Schienenverkehrsdienstleistungen wird auch der genaue Fahrzeugeinsatz festgelegt.

#### **Für die Veröffentlichung verantwortlich**

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH  
Europaplatz 3/2  
1150 Wien

Tel.: +43 1 95555  
E-Mail: [office@vor.at](mailto:office@vor.at)  
WWW: [www.vor.at](http://www.vor.at)

